

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE

OTTENSCHLAG IM MÜHLKREIS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 16. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: Abfallgebührenordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Ottenschlag im Mühlkreis, vom 09.12.2025, mit der eine neue Abfallgebührenordnung erlassen wird

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016 und des § 18 des Öö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Anschluss EUR 66,49.
- (2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr gemäß Abs. 1 folgende Gebühr zu entrichten:
 - a. je abgeführten Abfallbehälter
 - mit 60 Liter Inhalt EUR 13,14
 - mit 90 Liter Inhalt EUR 17,50
 - mit 120 Liter Inhalt EUR 21,76
 - b. je abgeführtem Abfallsack mit 60 Liter Inhalt EUR 14,00
 - je abgeführtem Abfallsack mit 90 Liter Inhalt EUR 18,40

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01.01.2026. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15.12.2021 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

DI Katharina Kaltenberger, BEd